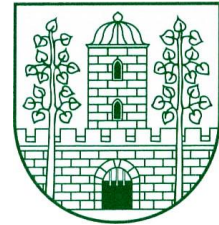


# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



**Beschluss**

**BV-2015-024**

**öffentlich**

## Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Stadthalle Finsterwalde

Einreicher: Wahlleiter

06.03.2015

Amt / Aktenzeichen: FB Bürgerservice, Sicherheit u. Ordnung / 10/10

Bearbeiter: Herr Michael Miersch

## Beratungsfolge

| Datum der Sitzung | Gremium                     | Abstimmungsergebnis                               |
|-------------------|-----------------------------|---------------------------------------------------|
| 25.03.2015        | Stadtverordnetenversammlung | <b>Anw.: 28    Ja: 16    Nein: 12    Enth.: 0</b> |

## Beschluss

Die Stadtverordneten stellen fest, dass das Bürgerbegehren zur Stadthalle Finsterwalde unzulässig ist.

A n d r e a s   H o l f e l d

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Sachverhalt**

Mit Datum vom 14.01.2015 reichten die Initiatoren und Vertrauenspersonen beim Wahlleiter der Stadt Finsterwalde ein Bürgerbegehren, welches sich gegen den Umbau des Industriedenkmal „Schaefersche Tuchfabrik“ zur Veranstaltungshalle richtet, ein.

Gemäß § 15 Abs. 2 KVerf Bbg. entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens. In Verbindung mit § 81 Abs. 6 KWahlG ermittelt der Wahlleiter das Ergebnis des Bürgerbegehrens. Die Vertretung stellt in öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Wahlleiters fest, ob das Bürgerbegehren zustande gekommen ist; sie ist an die Ergebnisermittlung des Wahlleiters nicht gebunden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat dabei keinen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum, sondern kann lediglich die Rechtmäßigkeit in formeller und materieller Hinsicht prüfen, ohne dabei jedoch politische Zweckmäßigkeitserwägungen anzustellen.

**Anlagen**

Bericht des Wahlleiters